

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan „Johannespaisch II“ der Ortsgemeinde Fleringen



Fassung gemäß Satzungsbeschluss
des Ortsgemeinderates vom 16.07.2019



Elcherather Straße 7 · 54616 Winterspelt
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10
e-mail info@plan-lenz.de · www.plan-lenz.de

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB sowie BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 BauNVO „**Allgemeines Wohngebiet**“ (WA) festgesetzt.

Zulässig sind Nutzungen nach § 4 Absatz 2:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sowie die Ausnahme nach § 4 Absatz 3:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Die übrigen Ausnahmen nach BauNVO § 4, Absatz 3 (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgeschrieben, als Höchstmaß wird für den gesamten Geltungsbereich festgesetzt:

$$\text{GRZ} = 0,30$$

Das Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind. Die in der Planunterlage eingetragenen Baugrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch wenn die vorgegebenen GRZ - Werte nicht ausgeschöpft werden können.

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind Anlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze mit ihren jeweiligen Zufahrten mitzurechnen.

Eine Überschreitung dieser Obergrenzen nach § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig, jedoch ist eine zusätzliche Versiegelung von max. 30 m² für Hofflächen und Zuwegungen erlaubt.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Gewächshäuser, Geräteschuppen, Terrassen usw.) sowie Stellplätze und Zufahrten können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für bauliche Anlagen nach § 12 BauNVO (Garagen).

Garagen und Carports sind auf den Grundstücken jeweils so zu platzieren, dass deren Zufahrt mindestens 5 m lang (= eine Stellplatzlänge) ist.

3. Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen

Im **Bereich der Ordnungsziffer 1** ist eine maximal 1 geschossige Bebauung zulässig.

Im **Bereich der Ordnungsziffer 2** wird eine zweigeschossige Bebauung zwingend festgesetzt.

Die festgesetzte maximale sichtbare Wandhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut) sowie die Gesamthöhe der Baukörper darf nicht überschritten werden, für den gesamten Geltungsbereich wird festgesetzt:

Bezogen auf das angrenzende, fertig hergestellte Gelände gilt:

maximale sichtbare Wandhöhe	6,50 m
maximal zulässige Gesamthöhe	12,00 m

Für die Ermittlung der maximal sichtbaren Höhen ist jeweils der tiefste Punkt der nach Fertigstellung der Außenanlagen sichtbaren Wandflächen als unterster Punkt anzusetzen. Bei den Wandhöhen ist als oberster Punkt der Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut maßgebend, bei der Gesamthöhe der Baukörper jeweils der höchste Punkt des Gebäudes.

Die zulässigen sichtbaren Wand- und Gebäudehöhen dürfen auch an den der Straße abgewandten Gebäudeseiten nicht überschritten werden.

Für die Höhenlage der Gebäude gilt zusätzlich:

Die Höhenlage des Erdgeschosses (*OKFFB EG*) muss entweder auf der Höhe der Erschließungsstraße liegen oder darf max. 0,50 m (höher oder tiefer) davon abweichen.

Als Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude wird gemäß § 18 BauNVO die Erschließungsstraße festgesetzt. Dabei gilt als Messpunkt für den jeweiligen Baukörper (gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand rechtwinklig zur Straßenachse) die Straßenoberfläche der erschließenden Verkehrsfläche. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelages in der Straßenmitte (=Straßenachse) festgelegt.

4. Bauweise

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist offene Bauweise festgesetzt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Gebäudelänge von 25 m zugelassen, Reihenhäuser dagegen sind unzulässig. Hierbei ist neben der Fassade des Hauptgebäudes auch eine angebaute Garage zu zählen, wenn diese keinen Versatz von mind. 1,50 m aufweist.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) und (6) LBauO

1. Dachform und Dachneigung

Im **Bereich der Ordnungsziffer 1** sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 28 - 40° zulässig.

Im **Bereich der Ordnungsziffer 2** sind Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 15 – 25° zulässig.

Für **Ordnungsziffer 1 und 2** gilt:

Drempel sind zulässig, wobei die jeweils vorgeschriebene Wandhöhe nicht überschritten werden darf. Der Dachüberstand darf max. 50 cm betragen.

Dachaufbauten sind als stehende Gauben erlaubt, d.h. die Breite der Gaube muss kleiner sein als ihre Höhe. Liegende Schleppgauben sowie Dacheinschnitte in den Längsfronten als Loggien sind unzulässig. Zwerchgiebel sind bis zu einer max. Breite von einem Drittel der Gebäudelänge zulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel müssen die gleiche Dachform und Dachneigung wie das Hauptgebäude haben. Die Firsthöhe der Gaube bzw. des Zwerchgiebels muss einen Mindestabstand von 1,00 m zum Hauptfirst haben.

Garagen und Nebengebäude sind entweder in der gleichen Dachform und Dachneigung wie das Wohngebäude herzustellen oder als Flachdach auszubilden. Flachdächer dürfen auch begrünt werden.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude

Gebäude:

Gebäude sind in Massivbau- oder Holzskelettbauweise erlaubt, Mischformen sind zulässig. Holzhäuser in Holzblockbauweise (z. B. Rundstamm) sind nicht zulässig.

Fassade:

Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen.

Dabei sind glatte Strukturen, wie z.B. Kellenstrichputze, sowie Reibeputze zulässig.

Holzverkleidungen oder heimischer Naturstein sind bis zu 40% Anteil an der Fassadenfläche zulässig. Natursteinriemchen oder Vorsatzklinker sind ausgeschlossen. Farblich abgesetzte Sockel an den Fassaden sind nicht zulässig.

Dach:

Für die Dacheindeckung sind ausschließlich Schiefer, Kunstschiefer oder unglasierte Dachpfannen in den Farben anthrazit / grau / schwarz sowie vorbewitterter Zink in der Farbe grau zulässig. Die Eindeckung darf nicht glänzen oder spiegeln. Bitumenrollbahnen und Wellplatten dürfen nicht als Oberschicht verwendet werden.

Dachverglasungen, Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind erlaubt. Elemente zur Energiegewinnung dürfen nicht aufgeständert sein und müssen dem Dachverlauf folgen.

3. Gestaltung der Außenanlagen

Zur Herstellung einer Terrassenebene auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen bzw. Abtragungen erlaubt. Geländeunterschiede sind mit abgestuften Natursteinmauern oder steingefüllten Gabionen oder durch abgestufte, begrünte Böschungen abzufangen. Die einzelnen Mauer- bzw. Böschungsabschnitte dürfen eine Höhe von max. 1,00 m nicht überschreiten und sind durch jeweils dazwischenliegende Bermen von mindestens 1,00 m Tiefe zu gliedern (gemessen jeweils von Vorderkante bis Vorderkante der Berme). Bei der Anlage von natürlichen Böschungen muss die Böschungsneigung 1: 2,5 oder flacher sein.

Die festgeschriebene Höhe von Stützmauern gilt jedoch nicht im Bereich von Kellerzufahrten (Garagen im KG, Zugänge usw.). Stützmauern sind zu begrünen, als Natursteinmauern oder als steingefüllte Gabionen auszuführen.

Einfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune (max. 1,00 m hoch) oder als Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Zur straßenseitigen Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Auf den privaten Grundstücken sind außerhalb der Zuwegungen Schotterflächen anstelle von Grünflächen nicht zulässig.

C Flächen für die Wasserwirtschaft und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9(1) Nr. 16 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a..
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser der Erschließungsstraße und der privaten Grundstücke wird im modifizierten Trennsystem erfasst und zentralen Rückhaltungen zugeführt. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal bzw. in den angrenzenden Mischwasserkanal ist unzulässig.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Dies gilt auch für eine Mehrfachnutzung von Wasser.

D Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1), 15, 20 und 25a BauGB

Retentionsflächen

Die Flächen der Retentionsmulden sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (Eigenentwicklung von Röhricht). Gelegentliche Rückschnitte von aufkommenden Gehölzen sind zulässig.

Außerhalb der Mulden ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Gehölzarten gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise). Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Öffentliche Grünflächen

Auf den öffentlichen Grünflächen ist die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Arten gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise).

Straßenbepflanzung

Entlang der Erschließungsstraße sind Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen. Die Baumstandorte dürfen von der Darstellung auf der Planzeichnung geringfügig abweichen, wenn die Ausbauplanung dies erfordert.

Zu verwenden sind ausschließlich heimische Arten, die folgende Pflanzqualität besitzen sollten: 2x verpflanzte Hochstämme mit StU 8-10 cm

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*). Zur Erzielung einer einheitlichen Gesamtwirkung sollte nur eine einzige Art pro Straßenzug ausgewählt werden.

Bei Abgang sollten die Bäume artgleich ersetzt werden.

Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode (Oktober bis April) spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen von der Ortsgemeinde durchzuführen und dem jeweiligen Grundbesitzer mit Auflagen zur Übernahme der Anlagekosten und Dauerpflege zu übertragen.

E Duldungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

1. Notwendige Böschungen, Abgrabungen bzw. technische Anlagen (z. B. Betonrückenstützen für Pflasterrinnen, Beleuchtungskörper), soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Privatgrundstücken zu dulden.
2. Zur gleichmäßigen Ausleuchtung der Straße sind gleiche Leuchtenabstände erforderlich. Beleuchtungskörper sind daher entlang der Straßengrenze vor den Baugrundstücken zu dulden.
3. Bei Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind die Bäume ggf. auf der Grundstücksgrenze und deren Einwirkungen durch Wurzelwerk und Baumkronen auf den privaten Grundstücken zu dulden.
4. Einflüsse von überhängenden Ästen / Baumkronen bzw. Wurzelwerk sind auch auf den an öffentliche Grünflächen angrenzenden Grundstücken zu dulden. Weiterhin sind auch öffentliche Pflegemaßnahmen zu dulden.

F Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten festgelegt werden. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, sowie DIN 19731 abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. Das Plangebiet liegt in der Zone III B des WSG Schönecken, die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
3. Es wird empfohlen, (Wohn-)Gebäude mittels tragender, elastisch gebetteter Bodenplatten zu gründen. Detaillierte Angaben zu geplanten Gebäudegründungen bzw. zur Bemessung tragender Bodenplatten sind im Rahmen Geotechnischer Hauptuntersuchungen für das jeweilige Gebäude zu erarbeiten. Baubegleitend wird empfohlen, die Aushubsohlen für die geplanten Gebäude hinsichtlich potentieller Karsthohlräume zu überprüfen.
4. Es werden bauplatzbezogene Radonmessungen angeraten, um eine evtl. punktuell vorhandene Radonkonzentration zu überprüfen. Ggf. erforderliche bzw. empfohlene Präventivmaßnahmen ergeben sich aus diesen Untersuchungen.
5. Bei Gebäudeunterkellerung sind die Keller konstruktiv gegen drückendes Wasser (Hangwässer) gemäß DIN 18195 Teil 6 und DIN 18336 zu schützen oder baukonstruktiv als „weiße Wanne“ auszubilden.
6. Sollten gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände

gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.

7. Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde unseres Hauses rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
7. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des §1 der PlanzV (Stand der Planunterlage: August 2017).

8. Pflanzliste

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden folgende heimische Arten empfohlen:

Bäume II. Ordnung: 2x verpflanzte Heister in Größen von 150-200 cm oder Hochstämme mit StU 8-10 cm

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*).

Alternativ ist auch die Pflanzung von Obst-Hochstämmen lokaler Arten zulässig.

Sträucher: 2x verpflanzte Sträucher, 60-100 cm

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander sollte 1,50 m nicht überschreiten.